

- 6) In der Obersten Marcktgasse, ist ein ganz Hinter-Haus, zu vermiethen und kan auf Johanni bezogen werden; Wem damit gedienet, kan sich beyrn Hrn. Doctor Stein, da selbst melden.
- 7) In der Mittelgasse, in einem gelegenen Hause, ist ein Logiment, vor eine stille Haus-haltung, mit oder ohne Meubles, zu vermiethen und kan sogleich bezogen werden. Der Verleger gibt Nachricht.

III. Personen, so Bediente verlangen.

- 1) Ein gewisser Stabs-Officier, verlangt einen guten Koch, (in Campagne) sogleich in Dienst.
- 2) Ein junger Mensch, so frisieren kan und eine gute deutsche und französische Hand schreibt, wird einige Meilen von hier, als Laquay, gegen 24 Rthlr. Lohn jährlich, in Dienst be-geht.
- 3) Eine gute Magd, welche etwas mit Kochen umzugehen weis, wird in eine stille Haus-haltung in Dienst verlangt.
- 4) Wird eine Küchen-Magd, welche schon in der Küche gedienet hat, auf instehenden Jo-hanni, in Dienst verlangt. Der Verleger gibt Nachricht.

IV. Personen, so Dienste verlangen.

- 1) Ein junger Mensch, welcher eine saubere Hand schreibt, suchet Dienste als Schreiber, entweder hier oder auf dem Lande, bey einem Beamten, offeriret sich allensals auch, als Laquay, benebst der Schreiberey, gebrauchen zu lassen.
- 2) Ein junger Mensch, so im Schreiben und Rechnen wohl erfahren, auch schon mehr ge-dienet und deshalb gute Attestata vorzeigen kan, begehret Dienste bey einem Herrn. Der Verleger gibt Nachricht.

V. Persohnen, so Capitalia auszulehnen gesonnen.

- 1) 900 Rthlr. Pupillen-Gelder, an Schild-Louis'dor, jeder zu 10 Fl. gerechnet, sind gegen gerichtliche Obligation, zu verlehnen.
- 2) Es will jemand, 200 Rthlr. auf Ländereyen und gerichtliche Obligation, verlehnen. Der Verleger gibt Nachricht.